

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/4231, 15/4673 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 wird der Nummer 1 folgende Nummer 01 vorangestellt:

„01. § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Antragsteller Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1
oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die
zuständige Behörde dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.““

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I
S. 1614), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Träger des Vorhabens kann auch sein, wer nicht beabsichtigt, die Anlage
zu errichten oder zu betreiben.“

2. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Entscheidung, ob vorgelegte Unterlagen durch externe
Sachverständige überprüft werden sollen, wird die Standorteintragung
nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von
Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanage-
ment und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) berücksichtigt.“

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird in Satz 2 des neu gefassten Absatzes 3
die Angabe „zwei Tage“ durch die Angabe „eine Woche“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „ist durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festzusetzen“ durch die Wörter „kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden“ ersetzt.“

4. Artikel 9 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:

3. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Komma nach der Angabe „§ 34b Abs. 8“ und die Angabe „§ 34c Abs. 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden das Komma nach der Angabe „§ 34b Abs. 3“ und die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach der Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:

5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder

6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

4. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 8 werden das Komma nach der Angabe „§ 34a Abs. 2“ durch das Wort „oder“ ersetzt, die Angabe „oder § 34c Abs. 3“ gestrichen und der Punkt nach dem Wort „verweist“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

5. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 werden das Komma nach der Angabe „§ 34a Abs. 2“ durch das Wort „oder“ ersetzt, die Angabe „oder § 34c Abs. 3“ gestrichen sowie das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a angefügt:

„11a. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder“.

b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1“ die Angabe „und 2 Nr. 11a“ eingefügt.“

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 Buchstabe b und 2“ eingefügt.“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 144 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Angabe „§ 146 Abs. 2 Nr. 11“ der Buchstabe „a“ angefügt.“

Berlin, den 23. Februar 2005

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Behörde kann nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Entsorgungspflichten öffentlich-rechtlicher oder privater Entsorgungsträger auf private Dritte (Unternehmen) übertragen. Nach dem Vorschlag würde bei dieser Entscheidung positiv das Engagement öko-audittierter Unternehmen und Entsorgungsfachbetriebe berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 5 Nr. 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen Artikel 5 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 5 Nr. 2

Hintergrund für Nummer 2 ist die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen. Standorte, die in das Register für das europäische Umweltmanagementsystem EMAS eingetragen sind, werden hinsichtlich der Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften bereits durch staatlich zugelassene Umweltgutachter geprüft. Dies soll die Behörde bei ihren Überlegungen zur Überprüfung der Antragsunterlagen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens angemessen berücksichtigen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die im Entwurf vorgesehene Frist für die Anzeige einer Veranstaltung wird von zwei Tagen auf eine Woche verlängert. Damit wird den Vollzugsbehörden eine bessere Möglichkeit eingeräumt, gegen eventuell bestehende Missstände effektiv vorzugehen.

Zu Buchstabe b

Bisher müssen die Landesregierungen eine Sperrzeit festsetzen. Durch die Neuregelung wird den Landesregierungen zukünftig die Entscheidung überlassen, ob sie eine Sperrzeit festsetzen wollen oder nicht.

Zu Nummer 4

Durch die Erhöhung der Bußgeldobergrenze von derzeit 2 500 Euro auf 5 000 Euro kann eine Entlastung der Behörden herbeigeführt werden. Insbesondere die Vorlage des jährlichen Prüfberichts ist für die Behörden mit erheblichem Aufwand verbunden, da Gewerbetreibende diesen häufig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Die Erhöhung des möglichen Bußgeldes dient der Motivierung des Gewerbetreibenden, seinen Pflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachzukommen und die Gewerbebehörden von der Durchführung zeitintensiver Ordnungswidrigkeitenverfahren zu entlasten.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung führt dazu, dass Darlehensvermittlern die Möglichkeit genommen wird, sich zur Prüfung der Unterlagen anderer Prüfer als der in § 16 Abs. 3 MaBV genannten Personen zu bedienen. Die Pflichtprüfungen für Darlehensvermittler haben sich seit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung vom 14. Februar 1997 (BGBl. I S. 272) stark reduziert (zu den Gründen vgl. Bundesratsdrucksache 1004/96 S. 8). Es wäre daher nicht sachgerecht, für dieses reduzierte Programm eine Prüfung insbesondere durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorzuschreiben. Dem erforderlichen Schutzbedürfnis wird durch die anlassbezogene Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV hinreichend Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folge der Änderung des Artikels 9 (§§ 144 ff. GewO).